



A FESTSETZUNGEN (GEMÄSS § 9 BAUGB)

- | | | |
|--|---|--|
| <p>--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>WA
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
MI
MISCHGEBIET GEM. § 6 BAUNVO</p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
z.B. 0,8
GESCHOSSFLÄCHE -GRZ-
z.B. 0,4
GRUNDFLÄCHENZAHL -GRZ-
II
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSIGKEIT ALS HÖCHSTMASS</p> <p>--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS</p> | <p>BAUWEISE, BAUGRENZEN</p> <p>BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
DAS IST DER FÄHRBUCH SO FESTGELEGTE UND DURCH BAUGRENZEN BESCHRÄNKTE TEIL DES BAUGEBIETES AUF DEM BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. IM EINZELFALL DARF JEDOCH DER BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSTEIL, DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.</p> <p>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 I. V. MIT § 23(5) BAUNVO SIND ZULÄSSIG</p> <p>SICHTFLÄCHEN - ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE - SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, ENFRIEDRUNGEN, BÜSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN ÜBER 60 CM HOHE BEZOGEN AUF DAS JEWELIGE FAHRBAHNEAU FREIZUHALTEN</p> <p>o OFFENE BAUWEISE</p> | <p>VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>STRASSENABGRENZUNGSLINIE</p> <p>OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE</p> <p>VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG</p> <p>P OFFENTLICHE PARKPLÄTZE</p> <p>VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH</p> <p>F FLUSSWEG</p> <p>ENFAHRTBEREICH</p> <p>BEREICH OHNE FIN- UND AUSFAHRT</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>KINDERSPIELPLATZ</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
VORGESCHEN IST DAS ANPFLANZEN VON HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IM DICHTEN VERBAND</p> <p>o ANPFLANZUNG VON BÄUMEN</p> <p>o ERHALTUNG VON BÄUMEN</p> |
|--|---|--|

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

- VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- | | |
|---|--------------|
| □ | FAHRBAHN |
| □ | GEHWEG |
| P | PARKSTREIFEN |
| □ | VERKEHRSGRÜN |

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- GESTALTUNGSSATZUNG (GEMÄSS § 63 BAUORDNUNG BRANDENBURG)
- | | |
|--------|-------------------------|
| SD | SATTELDACH |
| 35-45° | VORGESEHENE DACHNEIGUNG |

D SONSTIGE PLANZEICHEN

- | | |
|-----|-----------------|
| --- | FLURSTÜCKGRENZE |
| 796 | FLURSTÜCKNUMMER |
| --- | TOPOGRAPHIE |
| | BÜSCHUNG |

AUSFERTIGUNG
ARCHITEKTUR-ING.BÜRO
SCHÖNBORN + BRÜNE
STRASSE DER JUGEND 12
0-1254 SCHÖNEICHE / BERLIN

GEMEINDE SCHÖNEICHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 3/90
GRÄTZWALDE
KALKBERGER-/WOLTERSDFORER STR.

GEMARKUNG : SCHÖNEICHE
 FLUR : 07
 MASSSTAB : 1:500

DI E DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE DIE STELLE BEI WELCHER DER PLAN EIN- GEGEHEN WERDEN KANN SIND AM ORTSBÜRO BEKANNTMACHTET WORDEN.
 DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 BAUGB IST DURCHFÜHRT.

SCHÖNEICHE, DEN 8. AUG. 1994
 J. Niewman
 DER BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DER BEWAHRTSVERSAMMLUNG VOM 25.02.92 DURCH DEN ER GEMÄSS § 10 BEKANNTMACHTUNG VOM 27.02.92 IN DER ZEIT VOM 27.02.92 BIS ENDSCHLIESSLICH 27.02.92 BESCHLOSSEN WORDEN IST.

SCHÖNEICHE, DEN 1. MAR. 1994
 J. Niewman
 DER BÜRGERMEISTER

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DER BEWAHRTSVERSAMMLUNG VOM 27.02.92 WELCHER DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK ÖFFENTLICH AUSGELEGT WERDEN SOLL.

SCHÖNEICHE, DEN 1. MAR. 1994
 J. Niewman
 DER BÜRGERMEISTER

DI E ÜBERSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHENKT (TEILWEISE)
 Schöneiche
 FORSTENWALDE, DEN 30.07.1993

ÖFFENTL.-BEST.-VERM.-ING.
Vermessungsbüro Körber
 Partner Str. 2 - 15566 Schöneiche b. Bin.
 Tel.: (030) 440 83 210 - 213; Fax: (030) 440 83 34

DI E FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH ENDEUTIG
 Schöneiche bei Berlin
 FORSTENWALDE, DEN 30.07.1993

ÖFFENTL.-BEST.-VERM.-ING.
Vermessungsbüro Körber
 Partner Str. 2 - 15566 Schöneiche b. Bin.
 Vermessungsstelle Nr. 1000 und 83 34

RECHTSGRUNDLAGEN:
 §§ 2, 10, 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2255) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BAUN VO-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 82).
 § 83 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND BRANDENBURG (BAUO BRANDENBURG) IN DER FASSUNG VOM 20.07.1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 928)
 § 6 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND BRANDENBURG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM